

Mitteilung des Bauamtes

Sitzung Stadtentwicklungsausschuss, öffentlich am 02.04.2019

Anfrage der Bürgernähe/ Piraten (TOP 3.1) zur Umsetzung der UN- Kinderrechtskonvention

Das Bauamt teilt mit, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 (1) BauGB, sowie bei der Offenlage im Sinne des § 3 (2) BauGB sich ein Jeder - unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion – in jedes Bauleitplanverfahren einbringen kann.

Es wird ortsüblich – das heißt auch in der örtlichen Presse – bekannt gemacht („Bekanntmachung“), wann und wo die Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung stehen. Das ist in der Regel in einem der Bezirksämter, der Bauberatung und dem Internet. Innerhalb der genannten Frist können sich auch Kinder und Jugendliche z.B in der Bauberatung über die (geplanten) Änderungen und Neuaufstellungen informieren und beraten lassen.

Einwendungen und Anregungen können innerhalb der Frist – in der Regel 1 Monat, mindestens aber 30 Tage, eingereicht werden.

Im Falle dessen, dass BürgerInnen nicht lesen und schreiben können, können die Einwendungen nach erfolgter Erläuterung der Inhalte auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

In der Zukunft ist geplant, die Unterlagen über eine spezielle Plattform im Internet zu veröffentlichen, die es auch ermöglicht, direkt Anregungen zu den beabsichtigten Planungen zu geben. Eine Zeitschiene zur Umsetzung ist noch nicht bekannt.

Eine Beteiligung von Stellen, die die Bedürfnisse von Kindern vertreten z.B. Jugendamt ist im Rahmen der Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Sinne des § 4 (1) und (2) BauGB möglich. Sofern Belange von Kindern und Jugendlichen betroffen sind, wird u.A. das Jugendamt oder das Schulamt beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) und (2) BauGB ist auch eine Beteiligung von Verbänden möglich. Es steht jedem Verband frei, sich auf diese Liste eintragen zu lassen und dann im Rahmen aller Verfahren beteiligt zu werden.

i.A. Krämer